

Macht und Herrschaft

Referat im Rahmen des Seminars:
Einführung in die Soziologie

Leitung: Prof. Dr. Helge Peters

Carsten Pietsch
Babenend 105A
26127 Oldenburg

1. Semester: M.A.
Soziologie (Hauptfach),
Psychologie und Geschichte (Nebenfächer)
Matrikelnummer: 7054570

WS 1998/99
Carl von Ossietzky – Universität Oldenburg

Gliederung

Macht und Herrschaft

1. Einleitung

2. Karl Marx´ und durch ihn inspirierte Herrschaftstheorien

2.1. Die Betonung des Eigengewichts der Politik bei Claus Offe

2.2. Die Theorie der Gewalt als Sanktionsmittel bei Wolf-Dieter Narr

3. Max Webers Herrschaftssoziologie

3.1. Die legale Herrschaft

3.2. Die traditionale Herrschaft

3.3. Die charismatische Herrschaft

4. Ralf Dahrendorfs Modell vom Wandel der Herrschaft

5. Heinrich Popitz´ Verständnis von Autorität

1. Einleitung

Gegenstand des vorliegenden Referates sind Theorien und Überlegungen zum Thema „Macht und Herrschaft“. Es wird hierbei versucht, die Gedanken Karl Marx‘, Claus Offes und Wolf-Dieter NARRS, die von Hans Haferkamp in seinem Werk „Soziologie der Herrschaft“ dargelegt worden sind, die herrschaftssoziologischen Theorien Max Webers aus seinem Werk „Wirtschaft und Gesellschaft“, passend dazu Ideen Ralf Dahrendorfs (auch Haferkamps Werk entnommen) und Überlegungen Heinrich Popitz‘ zur Entstehung von Autorität wiederzugeben.

2. Karl Marx‘ und durch ihn inspirierte Herrschaftstheorien

Den Anfang bildet also die politisch-ökonomische Herrschaftserklärung Karl Marx‘ (vgl. Haferkamp, S. 17ff.). Nach Haferkamp erklärt Karl Marx das Zustandekommen von Herrschaft damit, daß durch die Arbeit ein sogenanntes Mehrprodukt entsteht, das hauptsächlich von den Arbeitgebern - also nicht den wahren Produzenten - angeeignet wird. Wenn die Verfügung über dieses Mehrprodukt durch den Arbeitgeber bzw. Unternehmer, der die Kontrolle über die Produktionsmittel hat, dann auf längere Zeit gesichert ist, spricht man von Herrschaft. Produktionsmittel sind dabei z.B. Arbeitsgeräte, Saatgut etc. Das Fundament der Herrschaft ist also das Eigentum, welches die Herrschenden in die Lage versetzt, es zu sichern und die Teilung von Herrschenden und Beherrschten stabilisiert. Die Sicherung des Eigentums geschieht durch Sanktionsstrukturen: z.B. Wachpersonal, Waffenträger u.a.

Nach Marx entstehen die Klassengesellschaft, der Staat und das Recht durch die Festigung dieser von den Herrschenden beeinflussten Strukturen. Weiterhin berichtet Haferkamp, daß die Herrschaftsstruktur durch die Entfaltung der Produktivkräfte (das sind beispielsweise die Erfahrung der Arbeiter, das naturwissenschaftliche Wissen und seine technische Nutzung) gesichert wird (ebd., S. 19). Wenn es aber zu einer Stagnation der Produktivkräfte kommt, kann die bestehende Gesellschaftsstruktur nur durch Ideologien und Traditionen gesichert werden. Diese können sich teilweise frei entwickeln, teilweise werden sie aber durch bestimmte Maßnahmen der Herrschenden erzeugt (z.B. Sozialisation und Gesetze).

Marx‘ Theorie kann also durch folgendes Modell ausgedrückt werden:

Arbeitsteilung ◊ Ausbildung von Gemeinschaftsfunktionen ◊ Aneignung der Produktionsmittel ◊ Herrschaft

In Worten ausgedrückt bedeutet das Folgendes: Arbeitsteilung wird durch die Ausbildung von Gemeinschaftsfunktionen erreicht, die ihrerseits die Aneignung der Produktionsmittel bewirkt. Daraus folgt nach Marx letztendlich die Bildung von Herrschaft.

Haferkamp kritisiert an Marx' Theorie, daß sie als einzige Machtquelle die Arbeit (d.h. ökonomische Verhältnisse) anführt (ebd., S. 19ff.). Daneben werden Wissen, emotionale Abhängigkeit, individuelle Merkmale von Personen und bestimmte Situationen durch seine Theorie vollkommen vernachlässigt. Weiterhin kritisiert Haferkamp, daß Marx keine Erklärung für die Legitimation der Aneignung des Mehrprodukts bietet. Denkbar wäre es zwar, daß die Gemeinschaftsfunktionäre Sanktionsgewalten besitzen, die sie, um ihre errungene Stellung zu sichern und auszubauen, mißbrauchen. Dann wird aber von Marx nicht erklärt, was den Sanktionsstab - eine zur Ausführung der negativen Sanktionen bestimmte Personengruppe - dazu bewegt, dem Herrscher zu folgen und seinen Anweisungen und Befehlen zu gehorchen.

Haferkamp meint dazu, daß es in diesem Fall gewisse Beeinflussungsmittel des Herrschers geben muß, damit dieser sich seine Truppe oder Gefolgsmannschaft bilden kann.

Beeinflussungsmittel sind dabei solche, die z.B. Machterwerb oder Geldgewinn in Aussicht stellen. Desweiteren kritisiert Haferkamp, daß Marx' Herrschaftsmodell nur auf das Betriebswesen anwendbar ist, nicht aber auf die gesamte Gesellschaft, da seiner Meinung nach die Unternehmer nicht gleichzeitig die Herrscher eines Staates sind.

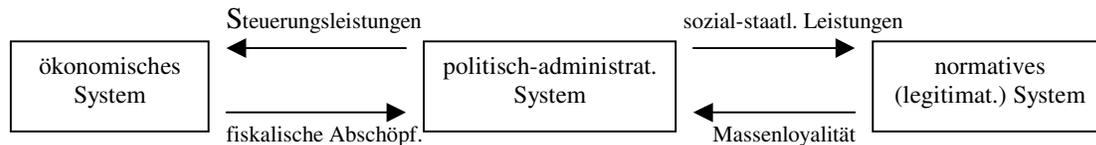
Ein Soziologe, der zwar in der Tradition Karl Marx' steht, gleichzeitig aber eine etwas andere Sichtweise vertritt, ist Claus Offe, der im Gegensatz zu Marx das Eigengewicht der Politik gegenüber der Wirtschaft betont und auf den im nächsten Kapitel eingegangen wird.

2.1. Die Betonung des Eigengewichts der Politik bei Claus Offe

Offe meint, daß die Politik oftmals Eigeninteressen verfolgt, die nicht von der Wirtschaft gelenkt werden. Dem politisch-administrativen Bereich (es handelt sich dabei um die Politik im allgemeinen, Parteien, Gewerkschaften und die Bürokratie im besonderen) wird eine enorme Stabilität anheimgestellt. Weiterhin wird festgestellt, daß die politische Herrschaft (der Staat) soziale Regulative (soziale Normen) schafft, die aber nicht zwangsläufig mit den Interessen der Individuen übereinstimmen müssen. Dies führt dann oftmals zu Devianz, d.h. abweichendem Verhalten, z.B. in Form von Streiks und Revolten.

Der Staat kann nämlich gesellschaftliche Interessen begünstigend oder benachteiligend behandeln, im Interesse seiner Stabilität.

Offe hat ein Modell erarbeitet, das die Beziehung der Systeme Ökonomie, Politik und Massenloyalität verdeutlicht, welches im Folgenden zu erläutern versucht wird (Haferkamp, S. 31 - vereinfacht):



Die Pfeile entsprechen nach Offe nicht, wie man vermuten könnte, Kausalbeziehungen sondern eher Selektionsmechanismen (die darüber entscheiden, welche Informationen von einem System in das andere gelangen). Das politisch-administrative System selektiert die für sein Fortbestehen nötigen Interessen aus dem Interessenpool der Öffentlichkeit bzw. des Volkes heraus und ermöglicht ihre Durchsetzung. Dies nennt Offe koordinierte Selektivität. Hingegen nennt er den Tatbestand repressive Selektivität, bei dem das Gesamtsystem Gesellschaft infrage stellende Interessen durch Parteien, Verbände und Parlamente beseitigt werden.

Die Politik beeinflusst heutzutage sehr stark die Ökonomie, indem sie z.B. Steuern aus der Wirtschaft für die Eigenfinanzierung bzw. für die Eigenstabilität erhält. Deshalb ist der Staat auch immer an einer florierenden Wirtschaft interessiert. Problem des Staates ist aus diesem Grund die Beseitigung von Konflikten in bestimmten Systemen, ohne dabei andere System zu belasten (z.B. eine Wirtschaftsreform auf Kosten der Massenloyalität). Die Aufgabe der Politik in Bezug auf die Wirtschaft ist die vernünftige Regelung von Arbeit und Kapital. Zum einen muß wirtschaftliche Effizienz hergestellt, zum anderen die Arbeiterstimmung (die Massenloyalität) auf einem hohen Standard bewahrt werden. Denn nur beide Faktoren zusammen sichern dem politisch-administrativen System seine Stabilität. Die Massenloyalität wird außerdem dadurch erreicht, daß die Politik Souveränität, Neutralität und Unabhängigkeit besitzt. Diese Kriterien werden aber durch politische Manipulations- und Selektionsmechanismen erzeugt (z.B. durch Wahlen). Jede politische Herrschaft ist demnach ein scheinbarer Willensausdruck, eine scheinbare Legitimation des Volkes. Um die Massenloyalität nicht zu gefährden, denn sie ist das Fundament jeder politischen Herrschaft, muß der Staat, wie schon angedeutet, in bedrohlichen ökonomischen Situationen eingreifen, er erscheint dann als Wohlfahrtsstaat.

2.2. Die Theorie der Gewalt als Sanktionsmittel bei Wolf-Dieter Narr

Das zu den Theorien Offes Gesagte soll im Weiteren noch durch die Ideen NARRs zum Thema Gewalt ergänzt werden (vgl. Haferkamp, S. 54ff.). Narr geht nämlich davon aus, daß der Staat negative Sanktionsmittel besitzt, mit denen er abweichendes, nicht der Norm entsprechendes Verhalten bestrafen kann. Das nach Narr effizienteste Mittel ist die physische Gewalt, weil sie direkt, sichtbar und treffsicher ist. Kennzeichen des Gewaltmonopols, das der Staat besitzt, sind: das Legitimationskriterium (nur der Staat darf Gewalt ausüben), das Erfolgskriterium (nur der Staat hat die nötigen Mittel), das Vernichtungskriterium (der Staat hat in bestimmten Fällen das Recht, Existenzen zu vernichten), das Subsidiaritätsprinzip (Staatsgewalt steht über privater Gewalt) und das Prinzip der Überlegenheit (Staat ist allen anderen Gewaltträgern überlegen). Nach Narr ist der Gewaltmonopolist in der Lage, seinen legalen Bezugsrahmen selbst zu bestimmen. Außerdem erzeugt Gewalt Konformität; die Menschen leben also permanent unter einer Glasglocke der Gewaltandrohung, wobei gesellschaftliche Ungleichheit durch Gewalt gesichert wird.

Haferkamp kritisiert an den Theorien Offes und NARRs, daß sie die Entstehung von Macht nicht erklären, zu wenige Machtquellen bieten und die Ergebnisse einzelner Akteure zu wenig berücksichtigen. Bei Offe kritisiert er im einzelnen, Offes These von der angeblich durch die Herrschenden (das politisch-administrative System) erzeugten Massenloyalität, bei Narr seine starken Generalisierungen (ebd., S. 63).

Im nächsten Kapitel wird auf einen völlig anderen Ansatzpunkt, wie das Zustandekommen von Herrschaft erklärbar ist, eingegangen. Es soll dabei die Theorie Max Webers dargestellt werden, der eine Herrschaftstypologie erstellt hat, die im Grunde genommen auf der Annahme von drei unterschiedlichen, idealen Herrschaftstypen basiert.

3. Max Webers Herrschaftssoziologie

Zunächst wird bei der Darstellung von Max Webers Herrschaftssoziologie damit begonnen, seine Definitionen sowohl von Macht als auch von Herrschaft zu erwähnen und ihren Unterschied zu verdeutlichen: „Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht. Herrschaft soll heißen die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden.“ (Weber, S. 28).

Der Machtbegriff ist also bei Weber ein sehr allgemeiner, da jede Machtquelle (ob nun besonderes Wissen, oder eine besondere Fähigkeiten etc.) mit einbezogen ist. Der Herrschaftsbegriff kann am besten dadurch vom Machtbegriff unterschieden werden, daß es eine Gehorsamsbereitschaft, ein Gehorchenwollen bei den Beherrschten gibt, welches im Gegensatz dazu bei bloßer Macht nicht vorhanden sein muß.

Max Weber erklärt dann, daß es verschiedene Motive für das Gehorchen gibt: zweckrationale (z.B. materielle Erwägungen), wertrationale, affektuelle Gründe und schlichte Gewöhnung (vgl. Weber, S.122 ff.). Nach Weber definieren diese die Art der Herrschaft und können auch über die Stabilität des Herrschaftsapparates entscheiden (z.B. bedeuten materielle Gründe des Gehorsams eher labile Herrschaft). Weiterhin sagt Weber, daß Mittel und Zweck der Herrschaft nicht immer wirtschaftliche sind, es aber sein können. Voraussetzung für das Bestehen einer Herrschaft ist ein Stab bzw. Verwaltungsstab, der die Anordnungen der Herrscher oder des Herrschers ausführt (z.B. Steuern eintreibt, Gewaltsanktionen ausführt, soziale Kontrolle ausübt etc.). Eine weitere verlässliche Grundlage der Herrschaft ist der sogenannte Legitimitäts Glaube, d.b., die Erweckung und die Pflege des Glaubens an Legitimität (also Rechtmäßigkeit der bestehenden Gesellschaftsstruktur). Es gibt dabei drei verschiedene Arten von Legitimitätsansprüchen, die auch die Webersche Einteilung in drei verschiedene Herrschaftsarten bedingen. Die unterschiedlichen Arten der Legitimität bedingen außerdem die Art des Gehorchens, die Art des Verwaltungsstabes, den Charakter der Herrschaftsausübung und die Wirkung der Herrschaft. Im Weiteren folgen also die drei reinen Typen legitimer Herrschaft, die Max Weber in der Geschichte der Gesellschaften herausgefunden haben will: die legale Herrschaft, die auf dem Glauben an die Rechtmäßigkeit gesetzter Ordnungen und das durch diese Ordnung vorgesehene Anweisungsrecht der Herrschenden gegründet ist, die traditionale Herrschaft, die auf dem Alltagsglauben an die Heiligkeit (Richtigkeit) der Traditionen und der durch sie erkorenen Herrscher basiert und die charismatische Herrschaft, die durch die außeralltägliche Hingabe an die Besonderheit (Außergewöhnlichkeit) einer Person und der durch sie hergestellten bzw. erdachten Ordnung hergestellt wird (ebd., S. 124).

Die Gehorsamsbereitschaft ist bei der legalen Herrschaft auf die gesetzte Legalität der Anordnungen gegründet, bei der traditionellen Herrschaft wird dem Herrn gehorcht, wenn die Anordnungen im Umkreis des Gewohnten liegen und bei der charismatischen Herrschaft gehorchen die Untergebenen aufgrund des persönlichen Vertrauens in die besonderen Fähigkeiten des „Führers“.

Im Folgenden soll nun ein wenig detaillierter auf die unterschiedlichen Typen der Herrschaft eingegangen und mit der legalen Herrschaft begonnen werden.

3.1. Die legale Herrschaft

Folgende Vorstellungen sind nach Weber Voraussetzungen legaler Herrschaft (vgl. Weber, S. 124ff.):

- daß ein gesetztes, für einen Verband (eine geschlossene, soziale Beziehung mit Leiter) hergestelltes Recht durch Mitglieder dieses Verbandes und Personen, die in den Machtbereich dieses Verbandes geraten, befolgt werden soll,
- daß dieses Recht aus Regeln besteht, die Rechtspflege (Judikative) es sichert und die Verwaltung (Exekutive) die Interessen anwenden bzw. wahren soll, die auf den Regeln basieren,
- daß der legale Herr (Vorgesetzter) sich an die Regeln halten und nach ihnen Befehle erteilen muß,
- daß Untergebene dem Recht, das für den jeweiligen Bereich gilt, in dem sie sich aufhalten, gehorchen sollen (z.B. im Verein dem Vereinsrecht) und
- daß die Untergebenen nicht der Person des Vorgesetzten gehorchen sollen sondern seinen im Recht verankerten Anweisungen.

Kennzeichen der legalen Herrschaft sind Behörden, die kontinuierlich und nach bestimmten Regeln arbeiten und dabei Personen mit unterschiedlichen Kompetenzen (Zuständigkeiten) beherbergen (Arbeitsteilung, Leistungspflichten, Befehlsgewalten und Zwangsmittel sind Kennzeichen von Behörden). Innerhalb der Behörden gibt es eine feste Amtshierarchie mit Kontroll- und Aufsichtsbehörden. Die für die Arbeit notwendigen Gesetze oder Regeln können sowohl technische Regeln als auch Normen sein, sie müssen während einer Fachschulung erlernt werden, wobei der erfolgreich abgeschlossene Fachgeschulte ein sogenannter Beamter ist, der dann das Recht besitzt, in einer Behörde zu arbeiten. Der aus mehreren Beamten bestehende Verwaltungsstab darf die für seine Arbeit nötigen Arbeitsmittel nicht privat aneignen. Weiterhin dürfen die Beamten sich nicht eines bestimmten Amtes bevollmächtigen (ein Amt aneignen). In der Behörde besteht ein großer Teil der Arbeit darin, Akten (schriftliche Urkunden etc.) anzulegen. Die Akten bilden zusammen mit den Beamten definitionsgemäß nach Weber das Büro.

Nach Weber ist der reinste Typ der legalen Herrschaft derjenige mit einem bürokratischen Verwaltungsstab, bestehend aus einem Leiter, der z.B. gewählt wird, und den Beamten, die das Fundament des Stabes bilden. Neben den allgemeinen Kennzeichen legaler Herrschaft charakterisieren folgende den bürokratischen Verwaltungsstab:

Arbeitsvertrag, Fachqualifikation und Fachwissen, Vergütung der Arbeit durch Gehalt und Pension (beide abhängig von der Position des Beamten), Hauptberuflichkeit, die Karriere der Beamten ist abhängig von ihrem Alter, ihrer Leistung und von der Beurteilung des Vorgesetzten.

Laut Weber ist der bürokratische Verwaltungsstab theoretisch in allen Arbeitsbereichen denkbar, sowohl in der Wirtschaft als auch im Staatsdienst. Die bürokratische Verwaltung bietet nämlich die stabilste, genaueste und deshalb vielleicht auch effektivste Form der Herrschaft. Sie ist das Fundament für die Modernität aller Verbandsformen (z.B. Staat und Kirche). Außerdem ist sie notwendig für die Massenverwaltung aller personalen und sachlichen Belange aufgrund ihrer stetigen Arbeitsweise. Die Überlegenheit der bürokratischen Verwaltung gegenüber der „di lettantischen“ besteht in ihrem Fachwissen, das das Fundament der bürokratischen Verwaltung ist. Voraussetzung für die bürokratische Verwaltung ist der Kapitalismus, da er durch Steuerabgabe die bürokratische Arbeit des Staates finanziert, andererseits benötigt der Kapitalismus die Bürokratie zur Ordnung und Stabilität. Außerdem braucht die bürokratische Verwaltung gewisse verkehrstechnische Bedingungen (also eine gute Infrastruktur), damit eine effiziente Arbeit gesichert sein kann. Die Machtstellung der bürokratischen Verwaltung ist erklärbar durch das Fachwissen und das Dienstwissen (auch Dienstgeheimnis genannt). Gegenüber fast allen Personen (außer dem Unternehmer) ist sie somit überlegen. Die sozialen Eigenschaften bzw. Konsequenzen der bürokratischen Herrschaft sind 1. „Nivellierung“ (d.h. Schaffung des gleichen Niveaus) unter den Beamten, wobei der Zweck die gute Rekrutierbarkeit der Qualifiziertesten ist, 2. „Plutokratisierung“ mit dem Ziel einer guten, langen Facheinschulung und 3. Erzeugung der „formalistischen Unpersönlichkeit“ des Beamten, wodurch erreicht werden soll, daß er auf alle Menschen die Regeln und Gesetze in gleicher Weise anwendet. Folge dieser sozialen Eigenheiten ist die Massendemokratie.

Zuletzt noch einige wenige Worte zu den Eigenschaften der Bürokratie. Sie basiert entweder auf dem Prinzip des Formalismus (Betonung der Form), der Sicherheit bietet, oder auf dem des materiellen Utilitarismus, bei dem Nutzenerwägungen Grundlage des Handelns sind.

3.2. Die traditionale Herrschaft

Im Folgenden soll auf den zweiten Typus der Weberschen Herrschaftseinteilung eingegangen werden (vgl. Weber, S. 130ff.): auf die traditionale Herrschaft (eine besonders im Mittelalter zu findende Herrschaftsform). Wie schon erwähnt, gründet sich ihre Legitimität auf dem Glauben an Traditionen und althergebrachte Ordnungen; der Herrscher wird dabei durch Traditionen auserkoren und seiner Eigenwürde wird aufgrund von Treue gehorcht (im Gegensatz zur legalen Herrschaft, bei der Gesetzen oder Regeln gehorcht wird).

Die traditionale Herrschaft kann auf einem Verwaltungsstab aufbauen, es gibt aber auch Formen der traditionellen Herrschaft (z.B. die Gerontokratie), die keinen Stab zur Verfügung hat, auf die aber später noch eingegangen werden soll. Wenn es einen Herrschaftsverband gibt, dann ist dieser immer ein Pietätsverband, der aus einem persönlichen Herrn und persönlichen Dienern besteht. Die Beherrschten sind nicht Mitglieder des Verbandes, sondern entweder traditionelle Genossen oder Untertanen. Die Befehle des Herrn sind dann legitim, wenn sich ihr Inhalt mit den Traditionen deckt oder gewisse Freiheiten, die durch die Traditionen vorgesehen sind, nicht überschritten werden. Die Gunst des Herrschers kann durch ihn relativ frei (nach seinem Gutdünken) erwiesen werden, dabei hält er sich oftmals an Nutzenerwägungen. Die einzige Richtschnur für das Handeln des Herrn ist also die Vermeidung von Widerstand der Beherrschten ihm gegenüber, der durch Verletzung von Traditionen entstehen kann. In der traditionellen Herrschaft ist es weiterhin unmöglich neue Regeln zu schaffen, da Neuerungen nur das Ergebnis besserer Einsicht in die bisherigen sein können (das bedeutet, daß bei der Rechtsprechung immer nur auf Präzedenzfälle zurückgegriffen werden kann). Im Weiteren werden die beiden unterschiedlichen Formen traditionaler Herrschaft erörtert, zunächst die mit einem Verwaltungsstab, danach die ohne einen Stab.

Es gibt bei der traditionellen Herrschaft mit Verwaltungsstab zwei Blöcke, aus denen sich der Verwaltungsstab bilden kann: zum einen sind dies Menschen, die patrimonial rekrutiert werden (die zum Grundbesitz der Herrn gehören), zum anderen sind dies solche, die extrapatrimonial rekrutiert werden (die also nicht zum Besitz des Herrn gehören).

Patrimonial rekrutiert werden: Familienangehörige, Sklaven, Hausbeamte bzw. Ministeriale (z.B. Marschälle, Kämmerer etc.), Klienten (das sind vom Herrn Abhängige), Kolonnen (Militär) und Freigelassene. Extrapatrimonial rekrutiert werden: persönliche Vertraute (auch Günstlinge genannt), Vasallen und freie Beamte (die man auch persönliche Diener nennt).

Es folgen nun die Kennzeichen des Verwaltungstabes der traditionellen Herrschaft: Es gibt in der Regel keine festen Arbeitszuständigkeiten, sondern Konkurrenz untereinander um

Aufgaben, die der Herr verteilt und die mit Spornelchancen (einem besonderen Beamteneinkommen) belohnt werden. Die Hausbeamten haben dabei einen besonderen Status, da sie Dauerkompetenzen besitzen, ansonsten gibt es in erster Linie nur für ganz bestimmte, zufällig verteilte Arbeiten Beauftragte. Ein weiteres Kennzeichen des Stabes ist das Fehlen einer festen Hierarchie, denn dem Herrn ist es freigestellt, ob er gewisse Arbeiten selbst ausführt oder sie an andere weiter delegiert, wobei die Auswahl dieser entweder traditionell erfolgt (durch die Berücksichtigung von Normen oder Präzedenzen) oder spontan zufällig. Daneben gibt es keinen frei zustande gekommenen Arbeitsvertrag und keinen geregelten Aufstieg, da die meisten Hausbeamten Leibeigene des Herrn sind und der Herr nach seinem Willen befördern kann. Einen Spezialfall bilden hierbei die extrapatrimonial Rekrutierten, da sie einen Lebenskontrakt erhalten, bei der Beförderung aber auch vom Willen des Herrn abhängig sind. Weiterhin ist Fachgeschultheit keine Voraussetzung für die Arbeitsfähigkeit unter den Hausbeamten und Günstlingen. Das letzte Kennzeichen des Verwaltungsstabes ist das Fehlen eines festen Gehalts (in Form von Geld).

Im Weiteren wird nun die traditionale Herrschaft ohne einen Verwaltungsstab charakterisiert, da sie von Max Weber als die primären Typen der traditionellen Herrschaft bezeichnet werden. Zum einen gibt es die Gerontokratie (die Herrschaft der Ältesten) und zum anderen den primären Patriarchalismus (das ist die Herrschaft innerhalb eines ökonomischen oder familiären Verbandes durch eine einzige Person). Beide Formen existieren meistens nebeneinander. Die Gerontokratie beruht auf der Annahme, daß die Ältesten durch ihre Erfahrungen und ihr Wissen am besten dazu befähigt sind, die Genossen zu führen.

Bei beiden Typen ist die Herrschaftsausübung abhängig von den Vorstellungen und Interessen der Beherrschten, auch wenn die Herrschaft traditionell gesehen den Herrn gehört. Die Herrscher sind also auf das Gehorchenwollen der Genossen angewiesen, da sie keinen Stab besitzen, mit dem sie ihre Stellung verteidigen könnten. Bei diesen Typen ohne Verwaltungsstab sind alle Angehörigen der Gesellschaft an die jeweiligen Traditionen gebunden.

Nachdem die traditionale Herrschaft ohne Verwaltungsstab kurz erläutert worden ist, soll im Folgenden zu zwei Formen der Herrschaft mit Verwaltungsstab übergegangen werden: zum einen zur patrimonialen und zum anderen zur ständischen Herrschaft. Bei der patrimonialen Herrschaft sind die Genossen nunmehr Untertanen, da sie zum Teil zum Eigentum des Herrschers gehören. Die Herrschaftsausübung ist von nun an das Eigenrecht des Herrschers, er hat sich dieser Position bevollmächtigt. Die Herrschaftsausübung geschieht durch die Verwendung von Sklaven und Militär und sie führt zur Ausweitung der traditionsfreien

Willkür des Herrschers (denn, wie am Anfang erklärt, haben die Traditionen auch einen gewissen Spielraum für den Herrscher vorgesehen, in dem er relativ frei seinen Willen durchsetzen kann). Trotz der relativen Autonomie des Herrschers ist diese Form der Herrschaft noch mehr oder minder stark an Traditionen gebunden. Eine Extremform ist dabei die sultanistische Herrschaft, bei der die Willkür des Herrschers fast unbegrenzt ist.

Nun aber zur ständischen Herrschaft: Sie ist eine Form der patrimonialen Herrschaft, bei der sich der Verwaltungstab bestimmte Herrengewalten und die dazu nötigen ökonomischen Mittel (Verwaltungsmittel) aneignet (appropriiert). Die Aneignung kann durch den Willen des Herrschers an Personengruppen (Verbände oder Schichten) oder an Individuen geschehen, wobei z.B. bestimmte Erwerbsmöglichkeiten, Verwaltungsmittel oder Befehlsgewalten (Hofämter) appropriiert werden können.

Die Appropriation der Mittel oder Ämter geschieht durch Verpachtung, Verpfändung, Verkauf, Lehen, Privilegien (z.B. als Bezahlung von erbrachten Leistungen) und Kompromiß zwischen dem Herrn und seinen Stabsangehörigen.

Die Verwaltungsstabsangehörigen müssen die durch die Arbeit entstehenden Kosten entweder aus eigener Tasche bezahlen (sie müssen beispielsweise ihr Heer selbst ausstatten – wobei man von ständischen Heeren spricht) oder aber erhalten vom Herrscher Gelder und Mittel, um damit bestimmte Leistungen zu erbringen (z.B. um einen Feldzug durchzuführen – diese Heere nennt Weber kapitalistische Heere).

Dies also zur traditionellen Herrschaft. Nun soll zum dritten Herrschaftstypus übergegangen werden, der von Max Weber charismatische Herrschaft genannt wird (vgl. Weber, S.140ff.).

3.3. Die charismatische Herrschaft

Bei der charismatischen Herrschaft erfolgt die Herrschaftszuweisung bzw. –anerkennung aufgrund des Glaubens oder Vertrauens in die außeralltäglichen Fähigkeiten einer Persönlichkeit (eines sogenannten Führers). Die Qualität dieser Person soll dabei von außen nicht objektiv bewertet werden, was bedeutsam ist, ist die Sichtweise der Untergebenen. Die dem Führer zugeschriebene Fähigkeit oder Qualität nennt Weber Charisma. Beispiele für Führerpersonen sind Jagdführer (primitiver Gesellschaften), Kriegshelden, Propheten und Sektenführer. Die Anerkennung des Charisma wird durch die Bewährung (des Führers) gewährt, die Anerkennung ist dabei aber nicht der Grund der Legitimation sondern eine Pflicht der Untergebenen.

Ursachen der Anerkennung sind beispielsweise eine Sinngebungsfähigkeit (in der Not) oder die Begeisterung für einen Führer bei Jagderfolgen. Die Konsequenz bei ausbleibender Bewährung (was von den Beherrschten als Gottesverlassenheit gedeutet wird, de facto aber Erfolglosigkeit und deshalb fehlendes Wohlergehen für die Untertanen ist) ist eine Abnahme der Macht des Herrschers und Verlust seiner Autorität.

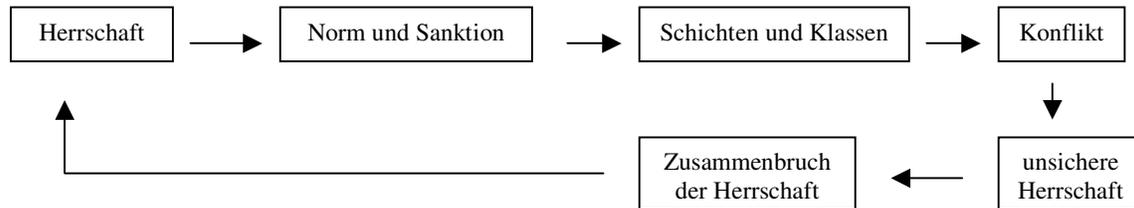
Wiederum sollen nun einige Eigenschaften – diesmal die der charismatische Herrschaft – genannt werden, um das Verständnis für Webers Typologie zu erleichtern: Die Anhänger bzw. die Gefolgsleute des Herrschers sind nicht mit dem Beamtentum vergleichbar, da sie kein Fachwissen besitzen und es auch keine festen Behörden gibt. Die Anhänger werden nach charismatischen Fähigkeiten, die der Herrscher definiert, durch den alleinigen Willen des Herrschers bestimmt. Es gibt weder eine berufliche Karriere, noch eine Hierarchie, weder eine Amtsaneignung noch besondere Kompetenzen und auch keine Arbeitsbezahlung (die Anhänger sind somit auf Spenden angewiesen). Es existieren weiterhin keine festen Satzungen oder Gesetze (man bezeichnet dies auch als Regelfremdheit), und das Recht wird stets aktuell durch den Herrscher gesprochen, wobei die Anhängerschaft diese Entscheidungen pflichtgemäß anerkennen muß. Wenn aber zwei verschiedene Meinungen auftreten, wobei beide für sich charismatische Rechtmäßigkeit beanspruchen, entscheidet die Gemeinschaft beim sogenannten Führerkampf darüber, wer ihr Führer sein soll.

Das Wesen der charismatischen Herrschaft ist vollkommen außeralltäglich und von außen betrachtet irrational. Sie steht somit im Gegensatz zur legalen und traditionellen Herrschaft. Ihrem Wesen nach ist sie revolutionär, da sie Bestehendes von innen heraus (durch innere Wandlung oder Neuorientierung) umstürzt, wobei der Umsturz nicht aus rationalen Gründen sondern stets affektiv geschieht. Der Herrscher ist permanent von seiner Bewährtheit abhängig, da es keine Herrschaftsaneignung aufgrund von Besitztümern gibt. Daneben ist die charismatische Herrschaft wirtschaftsfremd, da das alltägliche Wirtschaften, das tagtägliche Arbeiten und für den Unterhalt Sorgen, ihrem außeralltäglichen Charakter widerspricht. Es findet dabei aber kein Verzicht auf Besitz oder Gewinn statt (Kriegsgewinne u.ä. sind beispielsweise sehr begehrt), hingegen jedoch ein Verzicht auf reguläre Einnahmen (z.B. Steuern).

Das also ist die Herrschaftssoziologie Max Webers, die viele andere Soziologen beeinflusst hat, unter anderem Ralf Dahrendorf, dessen Überlegungen zu den Folgen von Herrschaft im nächsten Kapitel wiedergegeben werden sollen.

4. Ralf Dahrendorfs Modell vom Wandel der Herrschaft

Dahrendorf hat in seinen Arbeiten ein Modell erschaffen, das den Wandel von Herrschaft erklären will (Haferkamp, S.71):



Dahrendorfs Modell, in Worten ausgedrückt, bedeutet, daß die Folgen von Herrschaft durch die Herrschenden erzeugte Normen sind, die mit Sanktionsstrukturen ausgebaut sind, damit sie die Herrschaft sichern. Die unterschiedlichen Klassen sind wiederum Folge der Sanktionsstruktur, da diese eine Statusrangordnung und damit z.B. Ehre und Reichtum erzeugt. Das Normsystem hingegen bewirkt bei den Herrschaftsuntergebenen, die mit den Normen unzufrieden sind, Unmut, was in der Folgezeit zu Konflikten führen kann. Die Konflikte im Modell entstehen dadurch, daß die Untergebenen versuchen, ihre Lebenschancen zu verbessern und daß die Herrn versuchen, ihre Lebenschancen und Privilegien zu sichern. Die Legitimation der Herrschaft erscheint somit gefährdet. Es kann also passieren, daß die Herrschaftsordnung und das Normsystem den Beherrschten nicht mehr genügt, so daß die Konsequenz der Zusammenbruch der alten Herrschaft und die Bildung einer neuen Herrschaftsstruktur ist.

Dieses Modell kann Herrschaftswandel erklären und steht somit im Gegensatz zu den Theorien Max Webers, der von einer „Stabilitätsannahme“ ausgeht (Haferkamp, S.70).

Im Folgenden Kapitel soll noch kurz auf das „Verständnis von Autorität“ von Heinrich Popitz eingegangen werden, da dieser die Genese (also die Entstehung) von Autorität erklären kann.

5. Heinrich Popitz' Verständnis von Autorität

Autorität definiert Popitz als eine bestimmte Form der Macht, die nicht mehr kontrollbedürftig ist und nicht auf physischen o.ä. Wegen hergestellt werden muß (vgl. Popitz, S. 79). Er meint also, daß Autorität auf Gewalt verzichten kann. Popitz weist nun daraufhin, daß sie trotzdem zu immensen psychischen Anpassungen (Konformität) und Übernahme von Perspektiven der Autoritätsperson führt.

Diesen Sachverhalt erklärt er damit, daß Autorität eine Beziehungsstruktur zwischen Autoritätsperson und Untergebenem kennzeichnet. Sie kommt dadurch zustande, daß es sowohl ein besonderes Vertrauen (die Anerkennung der Machtüberlegenheit) des Untergebenen in die Autoritätsperson gibt als auch ein Bedürfnis des Untergebenen nach Selbstanerkennung durch die Autoritätsperson. Autoritative Abhängigkeit ist nach Popitz dadurch gekennzeichnet, daß es 1. ein Hoffen auf Anerkennung (z.B. in Form von Lob oder Zuwendung) gibt, 2. die Furcht vor Mißbilligung bzw. vor Entzug der Anerkennung und 3. die Umorientierung des Verhaltens der Untergebenen derart, daß es durch die Autoritätsperson zu Anerkennung und nicht zu Anerkennungsentzug kommen kann. Mittel oder Waffen der Autorität sind also nach Popitz Anerkennung und Anerkennungsentzug (vgl. Popitz, S. 80).

Literatur:

Haferkamp, Hans: Soziologie der Herrschaft, 2. u.3. Kapitel, S. 17-71, Opladen 1983

Popitz, Heinrich: Zum Verständnis von Autorität, in: Joachim Matthes: Lebenswelt und soziale Probleme. Verhandlungen des 20. Deutschen Soziologentages zu Bremen 1980, Frankfurt a.M. 1980, New York 1981

Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft, drittes Kapitel, S. 122-142, Tübingen 1972 (5., rev. Auflage)